

Ersatzversorgung (SLP) bei Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH (Stand: 01.06.2023)

Wird aus dem öffentlichen Stromnetz Energie entnommen, ohne dass der Entnahme ein gültiges Lieferverhältnis zugeordnet werden kann, dann erfolgt die geduldete Versorgung innerhalb der Ersatzversorgung.

Eine solche Situation kann insbesondere entstehen, wenn

- Energielieferverträge enden oder gekündigt wurden, ohne dass der Letztverbraucher zum Wirksamwerden der Beendigung ein neues Lieferverhältnis begründet hat und lückenlos weiterbeliefert wird.
- Energielieferanten insolvent werden und ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden.
- Letztverbraucher Energie aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen und kein wirksamer Liefervertrag mit einem Energielieferanten besteht.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie bezogen wird oder die physikalische Energielieferung möglich ist, ohne dass ein bestehendes Lieferverhältnis auf der Abnahmestelle angezeigt ist. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Entnahme einem gültigen Lieferverhältnis zugeordnet werden kann oder der Netzbetreiber die weitere Entnahme unterbindet.

Für die geduldete Ersatzbelieferung gelten die folgenden Lieferbedingungen und Preise (netto): Monatspreise gelten je angefangenen Monat.

Arbeitspreis Energie: 27,- ct/kWh
Monatsgrundpreis: 95,- €

Die genannten Preise gelten zzgl. Steuern, Abgaben und Umlagen (EEG-Umlage, Paragraph 19 StromNEV-Umlage, KWK-Aufschlag, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer) und den Kosten für Netznutzung in der jeweils gültigen Höhe.